



23.10.2013

Nummer 29

INHALT

SEITE

Vollzug der Baugesetze:

- Antrag der Baugenossenschaft Passau-Spitzberg eG., Spitzbergstraße 6 ,
94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage (23
Wohnungen) auf Flur-Nr. 247/13, 247/14 der Gemarkung St. Nikola,
Neuburger Str. 33.
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO
an die Nachbarn. 226

Verordnung der Stadt Passau über ein Betretungsverbot für die Sandbank an der
Ortsspitze 227

Anlage: 1 Lageplan 228

Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau
(Taxitarifordnung) 229

Sparkasse Passau

- Kraftloserklärung Herr Heinz Mattke 234

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Baugenossenschaft Passau-Spitzberg eG., Spitzbergstraße 6 , 94032 Passau auf Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage (23 Wohnungen) auf Flur-Nr. 247/13, 247/14 der Gemarkung St. Nikola, Neuburger Str. 33.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 17.10.2013 (BA-Nr. VE-325-2013) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger/die Klägerin, die Beklagte (Stadt Passau) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Baugenehmigung mit Eingabeplänen und Beschreibung des Vorhabens liegt im Bauordnungsamt, derzeit untergebracht im Gebäude Spitalhofstraße 80, 3. Etage (Rückgebäude im Hof Fa. Hagemeyer) während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

Passau, den 17.10.2013

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ Verordnung der Stadt Passau über ein Betretungsverbot für die Sandbank an der Ortspitze

Aufgrund von Artikel 26 Absatz 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) und vom 8. Juli 2013 (GVBl. S. 403) erlässt die Stadt Passau folgende Verordnung:

§ 1

Zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit ist das Betreten der Sandbank an der Ortspitze in Passau verboten.

Der Verbotsbereich ist im beiliegenden Lageplan vom 10.09.2013 rot eingezeichnet.

§ 2

Gemäß Art. 26 Abs. 3 Nr. 1 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Betretungsverbot nach § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
Die Geldbuße beträgt zwischen 5 und 1000 Euro.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt bis einschließlich 31. Dezember 2018.

Passau, den 07.10.2013
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

Anlage: 1 Lageplan



(c) Stadt Passau / Abt. Geoinformation und Vermessung, Geobasisdaten (c) Bayerische Vermessungsverwaltung



PASSAU
LEBEN AM UFER DER FLÜSSE

Standardausdruck Stadt Passau

Stadt Passau / Geoinformation und Vermessung

Bearbeiter: Holzhammer G.

Datum: 10.09.2013

Maßstab: 1:1.396

■ **Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung)**

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272), sowie § 31 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Januar 2012 (GVBl. S. 20), erlässt die Stadt Passau folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Geltungsbereich

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Bereich der Stadt Passau und dem Pflichtfahrbereich nach Absatz 2.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst das Gebiet der Stadt Passau und des Landkreises Passau.
3. Das Gebiet der Stadt Passau bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Zone II.

§ 2

Beförderungsentgelte

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus
 - a) dem Grundpreis von 3,40 €
 - b) dem Kilometerpreis nach Abs. 3
 - c) dem Zeitpreis nach Abs. 4 und
 - d) Zuschlägen nach Abs. 5

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,10 € berechnet.

2. Mindestfahrpreis

Der Mindestfahrpreis beträgt (einschließlich der ersten Schalteinheit) 3,50 €.

3. Kilometerpreis

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Anfahrt | |
| | - im Stadtgebiet von Passau (Tarifzone I) | frei |
| | - im Landkreis Passau (Tarifzone II) ab der Zonengrenze | 1,60 € (Tarifstufe II) |
| | Der Kilometerpreis von 1,60 € entspricht 62,5 m je 0,10 €. | |
| b) | Zielfahrten im Pflichtfahrgebiet, ausgenommen c) und d) | 1,60 € (Tarifstufe II) |
| | Der Kilometerpreis von 1,60 € entspricht 62,5 m je 0,10 €. | |
| c) | Bei Zielfahrten vom Landkreis Passau zurück zur Stadt Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zur Zonengrenze | |
| | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 - | frei (Tarifstufe I) |
| d) | Bei Zielfahrten innerhalb des Landkreises Passau ist der Weg von der Abholadresse bis zum Verlassen der Anfahrsstrecke | |
| | - mit Ausnahme des Zeitpreises nach Absatz 4 - | frei (Tarifstufe I) |

4. Zeitpreis

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages 21,00 € / Stunde, dies entspricht 17,1 s je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon ob dies aus verkehrlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

5. Zuschläge

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | Gepäck | |
| | üblicherweise im Kofferraum unterzubringendes Gepäck | |
| | erstes Stück | frei |
| | jedes weitere Stück | 0,50 € |
| | üblicherweise im Fahrgastraum mitzunehmendes | |
| | Handgepäck sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen | frei |
| b) | Tiere | |
| | jedes frei transportierte Tier | 0,50 € |
| | jeder Käfig oder Transportbehälter | 0,50 € |

Hunde, die für Blinde, Taube, Schwerhörige und andere

hilflose Personen unentbehrlich sind **frei**

- | | | |
|----|--|--------|
| c) | Bestellgebühr | 1,00 € |
| | Eine Bestellgebühr wird nicht erhoben, wenn ein Taxi zum Stellplatz Heiligegeistgasse gerufen wird und der dortige Standplatz nicht besetzt ist. | |

- d) Bustaxi (Fahrzeug, das mindestens acht Fahrgäste plus Gepäck befördern kann) 5,00 €

Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten.

6. Geht eine Besetztfahrt von einem Zielort weiter zu einem anderen Zielort, so darf der Mindestfahrpreis nicht nochmals berechnet werden und ist ggf. wieder in Abzug zu bringen.
7. Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.
8. Wird ein in der Tarifzone I bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschalgebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten.
9. Wird ein in der Tarifzone II bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstandenen Fahrpreis zu entrichten, mindestens jedoch die Pauschalgebühr nach Absatz 8.

§ 3

Begriffsbestimmungen

1. Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
3. Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

§ 4

Abweichende Fahrpreise

1. Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
2. Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

3. Bei Auftragsfahrten kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

1. Fahrten sind im Pflichtfahrbereich ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.
2. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungsanspruch nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe zu berechnen.
3. Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeiger nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € pro Minute zu berechnen.
4. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Ein Rückschalten von „Kasse“ in die zuletzt genutzte Tarifstufe ist, soweit technisch möglich, zulässig.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

1. Bei Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereichs kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
2. Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels bis zur Höhe dieses Betrages gehen zu Lasten des Fahrers.
3. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitz-adresse zu erteilen.

§ 7

Beförderungspflicht

1. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
2. Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
3. Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

§ 8

Zu widerhandlungen

Nach § 61 Abs.1 Nr. 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer

1. andere als die in § 2 oder § 4 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
3. entgegen § 5 Abs. 2 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers den Fahrpreis nicht richtig berechnet,
4. entgegen § 5 Abs. 3 bei Störungen des Fahrpreisanzeigers Wartezeiten berechnet,
5. entgegen § 6 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechslens bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
6. entgegen § 6 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
7. entgegen § 7 Abs. 1 der Beförderungspflicht zu widerhandelt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung vom 01.01.2009 (Amtsblatt für die Stadt Passau vom 17.12.2008) außer Kraft.

Passau, den 07.10.2013
STADT PASSAU

Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ Kraftloserklärung

Die verloren gegangene Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Ludwigstraße, lautend auf

Herr
Heinz Mattke
Neue Bahnhofstr. 19
97753 Karlstadt
Sparkonto Nr. 112062039
jetzt Nr. 3512062039

wird hiermit für kraftlos erklärt.

Passau, 07.10.2013

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

ausgehängt am: Unterschrift:

abgenommen am: Unterschrift: